

affan 16.6.11

33 Hv 156/10d - 38



Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg
Tel.: +43 57 60121-0 31351

Bitte obige Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen

DVR: 0000550884

569 33 Hv 156/10d - 38

Ernst Harringer
geb. 24.08.1939
Munten 36/2
5205 Schleedorf

Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

STRAFSACHE:

GEGEN:

Angeklagter:

Ernst Harringer
geb. 24.08.1939

vertreten durch:

Dr. Peter-Leo KIRSTE Rechtsanwalt
Platzl 5
5020 Salzburg
Tel.: 0662/842448

WEGEN: § 105 (1) StGB; § 83 (1) StGB

7. Juni 2011

Urkunde über die bedingte Strafnachsicht

Mit dem Urteil dieses Gerichtes vom 20.10.2010, GZ wie oben, rechtskräftig seit 09.05.2011, sind Sie wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB; des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 (drei) Monaten verurteilt worden, wobei das Gericht ausgesprochen hat, dass die Freiheitsstrafe sowie der Eintritt der mit der Verurteilung nach dem Gesetz verbundenen Rechtsfolge(n) unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen werden. Die Probezeit ist mit 3 (drei) Jahr(en) bestimmt worden; diese verlängert sich um Zeiten behördlicher Anhaltung.

Die bedingte Nachsicht bedeutet, dass die Strafe(n) vorläufig nicht vollstreckt wird (werden), weil das Gericht annehmen konnte, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um Sie von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Die bedingte Nachsicht würde daher widerrufen und die Strafe vollzogen werden und die Rechtsfolgen eintreten, 1)

1. wenn Sie während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgen oder sich beharrlich dem Einfluss des etwa bestellten Bewährungshelfers entziehen;

2. wenn Sie wegen einer während der Probezeit begangenen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt werden, außer das Gericht sieht vom Widerruf ab;

3. wenn Sie nachträglich wegen einer anderen vor Fällung des unvollstreckten Urteils begangenen Handlung verurteilt werden und die bedingte Nachsicht bei gemeinsamer Aburteilung aller strafbaren Handlungen nicht gewährt worden wäre.

Das Gericht kann seinen Ausspruch darüber, ob und welche Weisungen Ihnen für die Probezeit erteilt werden, ob Ihnen ein Bewährungshelfer und welche Person als Bewährungshelfer bestellt wird, innerhalb der Probezeit abändern oder ergänzen.

Weisungen sind Ihnen zu erteilen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist, um Sie von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Der Bewährungshelfer wird Ihnen bei Ihrem Bemühungen, nicht mehr straffällig zu werden, mit Rat und Tat beistehen und Ihnen, soweit nötig, auch helfen, eine geeignete Unterkunft und Arbeit zu finden. Er hat dem Gericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen zu berichten.

Landesgericht Salzburg
Gerichtsabteilung 33

Mag. Peter Hattinger
(RICHTER)

PROTOKOLL ÜBER DIE BERUFUNGSVERHANDLUNG

Gericht: Oberlandesgericht Linz, Abt. 10
im Justizgebäude Salzburg, Saal 158

Tag und Stunde des Beginnes der Berufungsverhandlung:
09. Mai 2011, 11:24 Uhr

Strafsache: **Ernst HARRINGER**
wegen §§ 105 Abs 1, 83 Abs 1 StGB

Angefochtenes Urteil: Landesgericht Salzburg vom 20. Oktober 2010,
33 Hv 156/10d-25

Berufungswerber: **Angeklagter**
Staatsanwaltschaft Salzburg

A n w e s e n d e :

Vorsitzender: Dr. Wiesinger

Beisitzende Richter: Mag. Koller (BE)

Dr. Koch

Schriftführerin: Mag. Wimmer

Ankläger: GL StA Dr. Furlinger

Angeklagter: Ernst Harringer

Verteidiger: RA Dr. Peter-Leo Kirste

Privatbeteiligtenvertreter: RA Mag. Ralf Staindl (für PB Gottfried Leo Stessl)

Der Vorsitzende ruft die Sache auf.

Die Verhandlung ist öffentlich.

Der Berichterstatter Mag. Koller trägt das Tatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurteilung der Berufung erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die sich daraus ergebenden Streitpunkte vor.

Der Vorsitzende lässt das Urteil der ersten Instanz samt Gründen ON 25 verlesen.

Nach Einräumung der Möglichkeit zur Ergänzung bzw. Erwidern der vorliegenden Berufung gibt der Angeklagte an:

Ich habe bereits bei meiner ersten Einvernahme gesagt, dass ich Stessl nie bedroht habe und ihn auch nie bedrohen werde. Er hat Vorbehalte gegen mich. Es gibt keinen einzigen Zeugen, der den angeblichen Hodentritt gesehen hat und auch keine medizinische Aussage darüber. Außerdem ist es auch äußerst merkwürdig, dass Stessl erst am dritten Tag zum Arzt gegangen ist. Das Gericht hat weiters die Fotos nicht beachtet, welche mich völlig unbeteiligt und ohne Schere zeigen. Stessl hat zu mir gesagt, wenn du nicht aufhörst, wirst du was erleben. Er ist zu mir gekommen und hat mich bedroht. Außerdem war die Geschichte mit der Verhaftung eine überzogene Reaktion der Polizei Neumarkt. Stessls Schwiegervater nutzt durch seine Söhne die Kontakte zur Polizei. Nach dem ganzen Vorfall ist die Polizei sogar am Gemeindeamt erschienen als ich dort war und die Polizisten haben mir gedroht, mich erneut zu verhaften, wenn ich das Gemeindeamt nicht verlasse. Die Polizei übte sehr großen Druck auf mich aus. Außerdem hat Franz Klinger mir gedroht, dass seine zwei Schwiegersöhne bei der Polizei seien und sie es uns schon zeigen werden, wie wir sie anschließen lassen.

Ich trete der Berufung der Staatsanwaltschaft dagegen und schließe mich dem Berufungsantrag meines Verteidigers an.

Keine weiteren Fragen.

Der öffentliche Ankläger führt die Berufung aus wie schriftlich in ON 27 und beantragt, die (bedingte) Freiheitsstrafe angemessen zu erhöhen. Im Übrigen tritt er der Berufung des Angeklagten entgegen.

Der Verteidiger führt aus wie in der Berufung ON 28 und der Gegenausführung ON 29 und beantragt einen Freispruch sowie der Berufung des öffentlichen Anklägers nicht Folge zu geben.

Der Privatbeteiligtenvertreter beantragt für den PB Gottfried Leo Stessl die Aufrechterhaltung des Privatbeteiligungszuspruchs.

Der Angeklagte schließt sich den Ausführungen seines Verteidigers an und gibt weiters an:

Ich habe Stessl nie bedroht und werde ihn auch nie bedrohen. Ich beantrage daher, dem Berufungsantrag stattzugeben.

Nach geheimer Beratung (Dauer: 17 Minuten) verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Verhandlung das

Urteil :

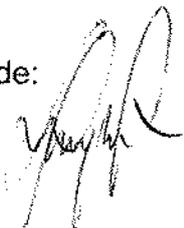
(Beiden Berufungen wird **nicht Folge** gegeben.

Gemäß § 390a Abs 1 StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.)

samt den wesentlichen Entscheidungsgründen.

Ende: 12:19 Uhr

Der Vorsitzende:



Die Schriftführerin:

